

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

gemeinnützige ENSINO UG (haftungsbeschränkt)

2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck der Gesellschaft ist
 - a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten;
 - b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - d) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Geflüchtete, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Menschen mit Behinderung sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
 - e) die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
 - f) die Förderung der Kriminalprävention.

Die Gesellschaft muss nicht sämtliche Zwecke mit derselben Intensität oder zur selben Zeit verfolgen.

3. Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) - Die Schaffung eines psychologischen Beratungsangebots;
 - Präventions-, Aufklärungs-, Bildungs- und Beratungsangebote in den Bereichen psychosoziale Gesundheit, öffentliche Gesundheitsfürsorge, Ernährung sowie Zahn- und Allgemeinmedizin;
 - b) - Angebote zur Förderung der emotionalen Bildung;
 - Ferienprogramme für Kinder und Jugendliche;
 - Eltern-Kind-Angebote und Elterngruppen;
 - inklusive und sonderpädagogische Bildungs- und Freizeitangebote;
 - Frühfördermaßnahmen;
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Kulturprogrammen zur Zusammenführung von Menschen mit und ohne Behinderung zum allgemeinen Austausch sowie zwecks Abbau von Vorurteilen und mentalen Barrieren in der Gesellschaft, die Menschen mit Behinderung ausgrenzen und isolieren;
 - c) Für Kinder und Jugendliche
 - das Unterhalten von Einrichtungen und Projekten in den schul-, ausbildungs- und berufsbegleitenden Bereichen; der frühkindlichen, schulischen, beruflichen und politischen Bildung sowie in den Arbeitsfeldern sozialer Dienste, der Freizeithilfen und internationalen Begegnung, der Sprach- und Berufsförderung, der gesundheitlichen Fürsorge und der sozialen Beratung und Betreuung;
 - Die Förderung der durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie benachteiligten Menschen durch entsprechende Beratungs-, (Lern-)coachings- und Freizeitangebote;
 - Individuelle Beratung und Coaching sowie weiterführende Begleitung;
 - außerschulische Lerngruppen und lerntherapeutische Angebote;
 - Leitung und Organisation von Selbsthilfegruppen;
 - generationsübergreifende Angebote für Erziehungszwecke;
 - d) - Mediation zwischen unterstützungsbedürftigen Personen und öffentlichen Institutionen, wie z.B. Schulen oder Ämtern;
 - Vermittlung von Jobs und Arbeitnehmerbegleitung;
 - Integrations- und Sprachförderungsangebote für Migranten;
 - e) - Schaffung von Angeboten zur Interaktion mit Strafgefangenen;
 - Integration ehemaliger Strafgefangener in den Arbeitsmarkt;
 - f) - Beratung durch ehemalige Strafgefangene in Schulen und Sozialeinrichtungen zur Präventionsarbeit.

Aufklärung der Öffentlichkeit im Sinne der Gesellschaftsziele.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Wird den Gesellschaftern ein Vorteil zugewandt, der steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung zu werten ist, haben die Gesellschafter der Gesellschaft diesen Vorteil unmittelbar zurück zu gewähren. Die Gesellschaft erfasst diesen Rückforderungsanspruch als Forderung gegen den Gesellschafter im Zeitpunkt der Auszahlung des Vorteils an den Gesellschafter (Entstehen der Forderung). Die Forderung ist ab ihrem Entstehen mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen und ist nach Kenntnis des Gesellschafters von dem Anspruch binnen 10 Tagen zur Zahlung fällig.
2. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.
5. Die Gesellschaft darf gemeinnützige Tochtergesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.
6. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an Sea-Watch e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **EUR 500,00** (in Worten: **Eu-ro fünfhundert**).
2. Auf das Stammkapital übernimmt

Frau Andrea **Marten**

500 Geschäftsanteile (lfd. Nrn. 1 bis 500) zum Nennwert in Höhe von je EUR 1,00 durch Bareinlage.

Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in Geld sofort in voller Höhe zu erbringen.

3. Veränderungen in den Personen der Gesellschafter oder im Umfang ihrer Beteiligung sind unverzüglich nach ihrem Wirksamwerden von den Geschäftsführern durch eine von diesen unterschriebene Gesellschafterliste zur Aufnahme in das Handelsregister einzureichen. Hierzu hat jeder Gesellschafter solche Veränderungen – auch seiner Anschrift - der Gesellschaft schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen; als Nachweis dienen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend. Hat ein Notar an den entsprechenden Änderungen mitgewirkt, so ist die geänderte Liste der Gesellschafter von diesem und nicht von den Geschäftsführern einzureichen.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Die rechtsgeschäftliche Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines solchen ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig. Das gleiche gilt für die Eingehung von Treuhandverhältnissen, Unterbeteiligungen und sonstigen Rechtsverhältnissen, die wirtschaftlich eine Übertragung oder Verfügung über Geschäftsanteile zur Folge haben.

§ 6

Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - die Gesellschafterversammlung,
 - die Geschäftsführung.

2. Die Gesellschafterversammlung kann für jedes andere Organ eine Geschäftsordnung erlassen. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann die Vornahme von Rechtshandlungen und der Abschluss von Rechtsgeschäften von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht werden.
3. Über die Beschlüsse von Gesellschaftsorganen ist jeweils eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Organs zuzuleiten ist.
4. Beschlüsse von Gesellschaftsorganen können auch im schriftlichen oder fernschriftlichen (auch im Wege elektronischer Datenübermittlung) Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des betreffenden Organs sich mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

§ 7

Gesellschaftsversammlung

1. Die Gesellschaftsversammlung wird durch die Geschäftsführung oder einen Gesellschafter einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich.
2. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung in Textform.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle ihr vom Gesetz zugewiesenen Gegenstände, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, insbesondere über
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums,
 - Erlass und Änderung von Geschäftsordnungen für das Kuratorium und die Geschäftsführung.
 - Auflösung der Gesellschaft,
 - Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern ihrer Organe.
4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern Gesetz oder Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorschreiben, mit 2/3-Mehrheit gefasst. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
5. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sit-

zung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben sind.

§ 8

Beirat

Die Gesellschaft kann einen Beirat mit beratender Funktion implementieren. Der Beirat besteht aus drei bis sechs Personen. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Die ersten Beiratsmitglieder werden von der Geschäftsführung ernannt.

§ 9

Änderung des Gesellschaftsvertrags, Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Liquidation

Änderungen des Gesellschaftsvertrages müssen mit mindestens 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; dies gilt auch für Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung und Liquidation sowie eine Umwandlung. Änderungen, die Regelungen zur Gemeinnützigkeit beinhalten sind nur zulässig, wenn das Finanzamt zuvor die Unschädlichkeit aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht bestätigt hat.

§ 10

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
3. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
4. Wird die Gesellschaft aufgelöst, so gelten für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 11

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Haushaltsvoranschlag, Bekanntmachungen der Gesellschaft

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung gelten die gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften.
3. Die Geschäftsführung erstellt am Ende eines jeden Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr einen Haushalts- und einen Investitionsplan.
4. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger oder dem an seine Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsmedium.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Auf das Gesellschaftsvertragsverhältnis im Übrigen finden die Bestimmungen und Vorschriften des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ergänzend Anwendung.
2. Die Gesellschaft trägt die Kosten Ihrer Gründung bis zur Höhe von EUR 300,00 selbst, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten trägt die Gesellschafterin.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Vielmehr ist die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung so zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte Zweck unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird.
